

**Stadt Schwentimental  
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	025b/2021	Datum:	12.05.2021
------------------	------	-----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	18.05.2021
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	X	Hauptausschuss	08.06.2021
7	X	Stadtvertretung	17.06.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i.V. Kemper	gez. L. Rebehn
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Jugendmitbestimmung**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

In der Stadt Schwentimental soll gem. §47f GO ein Jugendparlament etabliert werden, um die Belange der Kinder und Jugendlichen der Stadt zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat in der Sitzung vom 09.02.2021 beispielhaft eine Wahlordnung, eine Satzung und einen Bewerbungsbogen für ein solches Kinder- und Jugendparlament vorgestellt.

Seitens der Politik zeigte sich der Wunsch, dass diese Dokumente vor einer Beschlussfassung mit interessierten Kindern und Jugendlichen abgestimmt werden sollten.

Am 19.03.2021 fand eine sehr konstruktive Sitzung mit Kindern und Jugendlichen aus Klausdorf und Raisdorf, dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales sowie zuständigen Mitarbeitern der Jugendhäuser und der Verwaltung statt. In dieser Sitzung wurden alle Dokumente schrittweise überprüft und Änderungswünsche übernommen.

Nach der vollständigen Überarbeitung wurden die Unterlagen noch einmal zur Durchsicht an die Jugendhäuser geschickt.

### 3. Lösungsvorschlag

s. Beschlussvorlage.

### 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten für Workshops, Sitzungen und der Umsetzung der Ideen des Kinder- und Jugendparlaments belaufen sich auf ca. 1.000 €, die erstmalig im Haushalt 2021 veranschlagt wurden.

### 5. Beschlussempfehlung:

a)

Die beigefügte Wahlordnung des Kinder- und Jugendparlamentes wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

b)

Die beigefügte Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

c)

Der beigefügte Bewerbungsbogen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

# **Satzung der Stadt Schwentinental für ein Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47 d der Gemeindeordnung**

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03 2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental vom                    folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schwentinental erhält die Bezeichnung „Junger Rat“.

### **§ 1**

#### **Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Schwentinental wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister\*in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die städtischen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

### **§ 2**

#### **Rechte und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Es kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor dem Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Kinder- und Jugendarbeit gehört
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann aus der Stadtverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

Der Beirat stellt seine Anträge, Wünsche und Vorschläge an den „Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales“ und kann diesem berichten. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Stadt wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

(2) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, die Überschreitung der Altersbegrenzung hat diese Wirkung nicht. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt eine Wahlordnung.

#### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die mindestens 10 aber höchstens 17 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Stadt Schwentimental mit Wohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Wohnsitz in der Stadt Schwentimental gemeldet sind.

Die Voraussetzungen sind im Zweifelsfall in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von dem/der Bürgermeister/in festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.

(6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einem/r von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

## **§ 5 Bewerbungsrecht**

(1) Die Wahlleitung fordert 10 Wochen vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bewerbungen müssen der Wahlleitung bis 6 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jede Bewerbung muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Bewerbungen sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Bewerbungen können alle Wahlberechtigte einreichen.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Bewerbungen spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet und unterrichtet die örtliche Presse.

## **§ 6 Geschäftsgang, Vorsitz**

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von dem/der Bürgermeister/in (*von dem/der ständigen Ansprechpartner/in*) eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Einladung muss zehn Tage vorher erfolgen. Alle entsprechenden Unterlagen werden auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Altersklassen 10 bis 13-jährige und 14 bis 17-jährige unterteilt.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Jede Altersgruppe wählt zudem eine/n Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem/der Bürgermeister/in oder dem/der nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates können Arbeitsgruppen bilden, die sich mit einzelnen Themen für Kinder und Jugendliche befassen. Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus drei Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats.

## **§ 7**

### **Berufen von Beratern**

Kinder und Jugendliche, die nicht in den Beirat gewählt werden, dürfen von den Arbeitsgruppen als Berater berufen werden. Diese Berater dürfen nur in beratender Funktion tätig werden. Sie dürfen nicht abstimmen.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen - bei nicht Volljährigen deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

# **Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jungen Rates von Schwentimental**

## **§ 1 Wahlperiode**

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Jungen Rates der Stadt Schwentimental sind die Mitglieder des Rates für drei Jahre zu wählen.

## **§ 2 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Die Wahl des Jungen Rates wird von einer/einem Wahlleiter/in mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die/der Wahlleiter/in wird von der/dem Bürgermeister/in der Stadt Schwentimental ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung bestimmt.

## **§ 3 Aufgaben der Wahlleitung**

Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören:

- 1) Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit,
- 2) Gestaltung der Wahlunterlagen,
- 3) Erstellung der Wahllisten,
- 4) Herstellung der Stimmzettel,
- 5) Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

## **§ 4**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des Jungen Rates mindestens 10 Jahre alt ist und höchstens 17 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Schwentimental hat.

Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt sind.

## **§ 5**

### **Art der Wahl**

Die Wahl erfolgt als reine Briefwahl.

## **§ 6**

### **Wahlunterlagen**

Die zu wählenden Kandidatinnen /Kandidaten bewerben sich selber mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.

## **§ 7**

### **Mitglieder**

Gewählt wird ein Junger Rat bestehend aus maximal 11 Personen, davon sollen mindestens vier Kinder 10-13 Jahre und mindestens vier Jugendliche 14-17 Jahre alt sein.

## **§ 8**

### **Wahl des Jungen Rates**

Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht. Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang. Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9**

### **Wählerschaft**

Jede\*r Wähler\*in kann bis zu vier Stimmen, die sie/er auf die Kandidat\*innen verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidat\*in).

## **§ 10**

### **Anwendung Landesrecht**

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Konstituierung des Jungen Rates**

Der Bürgermeister beruft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses des neu gewählten Jungen Rates zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bisherige Junge Rat die Geschäfte fort.

# Junger Rat

Schwentinental



**Ich möchte gern Mitglied werden  
im Jungen Rat der Stadt Schwentinental werden:**

Name

Vorname

Geburtstag

Adresse

Telefon

Schule

Klasse

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name im Rahmen der Bekanntmachung aufgeführt wird. Dein  
Werbespruch: Ich möchte ins Kinder- und Jugendbeirat gewählt werden, weil

---

---

(bei zu wenig Platz, bitte auf Rückseite aufschreiben)

Ich bin damit einverstanden, dass ein Foto von mir im Rahmen der Bekanntmachung aufgeführt wird.

Schwentinental, Datum

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

## **Erklärung der/des Erziehungsberechtigten**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn für die Wahl des Jungen Rates kandidiert und der Name und die Wohnanschrift im Rahmen der Bekanntmachung (Amtliche Bekanntmachungskästen, Presse) aufgeführt werden. Die Daten werden EDV-mäßig erfasst und nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Landes Schleswig - Holstein behandelt.

Schwentinental,

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....  
**Überprüfung durch die Wahlleitung am:**

Zulassung: Ja  Nein  Grund: